

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Siebente Landtagsperiode.

II. Session.

1891/2.



Siebente Landtagsperiode.

II. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung am 29. December 1891.

1.

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, erst ziffermäßig im seinerzeitigen endgiltigen Berichte über den Landes-Voranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landes-Umlagen, =Zuschläge und =Auflagen, wie sie im Jahre 1891 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1892 fort einzuheben sein, und zwar:

I. wird zunächst eine 32percentige Umlage auf die gesammten, landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen einzuheben bewilliget;

II. weiters wird bewilliget, einzuheben:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) eine Landesauflage von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- b) eine Landesauflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- c) eine selbstständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 kr. von jedem Liter) und
- d) eine selbstständige Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter, gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Provisorische (weitere Einhebung der für das Jahr 1891 beschlossen und bewilligt gewesenen Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen in dem 1. Halbjahre 1892.

Hiebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge (lit. A, a, b) in jenen Fällen und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Einhebung der selbstständigen Landes-Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G. und B.-Bl., und vom 25. December 1888, Nr. 63 L.-G. und B.-Bl.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landes-Auflage auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

III. Eine 10%ige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande, — und eine 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

2.

Pettau, Stadtgemeinde — Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Pettau wird die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, für die Jahre 1892, 1893 und 1894 bewilligt und beträgt die Abgabe beim Bier 70 kr. per Hektoliter und bei den Spirituosen 15 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala.

Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrache eingehoben werden.

3.

Marburg, Stadtgemeinde — Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Marburg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, welche daselbst zum Verbrache gelangen, für die Jahre 1892, 1893 und 1894 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier 70 kr. per Hektoliter und bei Spirituosen 4 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala.

2. Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrache eingehoben werden.

3. In diesen Abgaben ist die der Stadtgemeinde mit dem Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusse vom 9. November 1889, für das Jahr 1892 bereits bewilligte Einhebung einer Bierauflage von 18 kr. per Hektoliter und einer Spirituosenaufgabe von 13 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala inbegriffen.

5. Sitzung am 7. März 1892.

4.

Agnoscirung der Wahlen des Grafen Karl von Stürgkh und des Karl Pongray.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen des Herrn Karl Grafen von Stürgkh in die Gruppe des Großgrundbesitzes — und des Herrn Karl Pongray im Wahlbezirke Liezen (Städte und Märkte) als Landtagsabgeordnete werden als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

6. Sitzung am 9. März 1892.

5.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen des Dr. Leopold Link (Städte und Märkte Murau) und des Simon Pirchegger (Landgemeinden Bruck) werden als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnoscirung der Wahlen des Dr. Leopold Link und Simon Pirchegger.

7. Sitzung am 10. März 1892.

6.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Heinrich Reicher zum Landes-Ausschußbeisitzer.

Wahl des Dr. Heinrich Reicher zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

8. Sitzung am 11. März 1892.

7.

Die Abgeordneten der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern wählen den Abgeordneten Dr. Neckermann zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Dr. Josef Neckermann zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

8.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Gustav Kofschinegg zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Dr. Kofschinegg zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

9.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung bewilligten 60%igen Gemeindeumlage die Einhebung einer weiteren Umlage von 20%, zusammen daher einer 80%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 nachträglich bewilligt.

Eisenerz — Gemeindeumlage.

10.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Mureck wird zur Bedeckung der Bezirksverordnungen zu der bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 35%igen Umlage noch die Einhebung von 6%, zusammen 41% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1892 bewilligt.

Mureck — Bezirksumlage.

11.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Eibiswald im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschuße Eibiswald bewilligten 60% noch die Einhebung einer 65%igen, zusammen daher einer 125%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1892 bewilligt.

Eibiswald — Gemeindeumlage.

12.

Birkfeld — Bezirksumlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Bedeckung der Bezirksverordnungen pro 1891 die Einhebung einer 55%igen Bezirksumlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen in der Art bewilligt, daß zu den bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten 35% noch 20%, wovon 10% als abgefonderte Umlage einzuheben und unmittelbar dem Landesfonde abzuführen sind, für das Jahr 1891 nachträglich eingehoben werden dürfen.

Weiters wird demselben Bezirke zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1892, die Einhebung einer 60%igen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen in der Art bewilligt, daß zu den bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten 35% noch 25%, wovon 10% als abgefonderte Umlage einzuheben und unmittelbar an den Landesfond abzuführen sind, für das Jahr 1892 eingehoben werden dürfen.

9. Sitzung am 14. März 1892.

13.

Sopote — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Bedeckung der Gemeindeverordnungen zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Drachenburg zur Einhebung bewilligten 60%, noch die Einhebung einer 13%igen, zusammen daher einer 73%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 nachträglich bewilligt.

14.

Preborje — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Preborje im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Drachenburg zur Einhebung bewilligten 60%, noch die Einhebung einer 11%igen, zusammen daher einer 71%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 nachträglich bewilligt.

15.

Preborje — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Preborje im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen für das Jahr 1892 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Drachenburg zur Einhebung bewilligten 60%, noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 70%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

16.

St. Michael — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Michael im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen für das Jahr 1891 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Leoben bewilligten 60% noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 70%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen nachträglich bewilligt.

17.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Michael im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Leoben zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 12%igen, zusammen daher einer 72%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

St. Michael — Gemeindeumlage.

18.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Leoben zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 28%igen, zusammen daher einer 88%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

St. Stefan — Gemeindeumlage.

19.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Stainz wird zur Deckung der Bezirkskerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35% noch die Einhebung einer 3%igen, zusammen daher einer 38%igen Bezirksumlage auf sämtliche directen, im Bezirke vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Stainz — Bezirksumlage.

20.

Der Landtag beschließt:

Den Ortsgemeinden Stadl und St. Georgen im Gerichtsbezirke Murau, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihnen bereits vom Bezirks-Ausschusse Murau bewilligten je 60%, noch die Einhebung einer je 40%igen, zusammen daher einer je 100%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1892 bewilligt.

Stadl und St. Georgen — Gemeindeumlage.

10. Sitzung am 15. März 1892.

21.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Weiz wird zur Deckung der Bezirkskerfordernisse für das Jahr 1892 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten 35%igen Bezirksumlage noch die Einhebung einer 3%igen, zusammen daher einer 38%igen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Weiz — Bezirksumlage.

22.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Niegersdorf im Gerichtsbezirke Fürstenfeld wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Fürstenfeld zur Einhebung bewilligten 60%igen noch die Einhebung einer 16%igen, zusammen daher einer 76%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Niegersdorf — Gemeindeumlage.

23.

Steinach — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Steinach im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Bedeckung der Gemeindeforderungen für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Erdning zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 70%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1892 bewilligt.

11. Sitzung vom 16. März 1892.

24.

Feilenstein — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Feilenstein im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Drachenburg zur Einhebung bewilligten 60%, noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 70%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

25.

Rožiče, Čermožiče, Radole und Schilttern — Gemeindeumlagen.

Der Landtag beschließt:

Behufs Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse pro 1892 wird nachstehenden Ortsgemeinden im Gerichtsbezirke Rohitsch die Einhebung folgender Gemeindeumlagen auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt:

- a) der Ortsgemeinde Rožiče zu den ihr bereits bewilligten 60% noch 40%, zusammen daher 100%;
- b) der Ortsgemeinde Čermožiče zu den ihr bereits bewilligten 60% noch 15%, zusammen daher 75%;
- c) der Ortsgemeinde Radole zu den ihr bereits bewilligten 60% noch 40%, zusammen daher 100%;
- d) der Ortsgemeinde Schilttern zu den ihr bereits bewilligten 60% noch 40%, zusammen daher 100%.

26.

Reisstraße — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Reisstraße im Gerichtsbezirke Judenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1892 ertheilt.

27.

Liezen — Bezirksumlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Liezen wird zur Bedeckung der Bezirksforderungen zu den dem Bezirke bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten 35% noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 45%igen Bezirksumlage von sämtlichen im Bezirke vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1892 bewilligt.

28.

Gröbming — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Markt- und Ortsgemeinde Gröbming im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der

Bezirksvertretung Gröbming zur Einhebung bewilligten 60%, noch die Einhebung einer 15%igen, zusammen daher einer 75%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

29.

Der Landtag beschließt:

Murau — Bezirksumlage.

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35% noch die Einhebung einer 12%igen, zusammen daher einer 47%igen Bezirksumlage von sämtlichen directen, im Bezirke vorgeschriebenen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

30.

Der Landtag beschließt:

Mariazell — Bezirksumlage.

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35% noch die Einhebung einer 11%igen, zusammen daher einer 46%igen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

31.

Der Landtag beschließt:

Straßen, Ortsgemeinde —
Bierauflage.

Der Ortsgemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Aussen wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 30 fr. per Hektoliter für die Jahre 1892 bis einschließlich 1896 ertheilt. Diese Abgabe darf jedoch weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrauche eingehoben werden.

32.

Der Landtag beschließt:

Unzmarkt — Gebühr für Aufnahme in den Heimatsverband.

Der Marktgemeinde Unzmarkt im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Einhebung nachstehender Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt:

- a) Für Personen, welche 20 oder mehr Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind, eine Gebühr von 30 fl.;
- b) für Personen, welche sich durch 10 bis 20 Jahre in der Gemeinde ununterbrochen aufgehalten haben, eine Gebühr von 50 fl.;
- c) für Personen, welche noch nicht 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind, eine Gebühr von 75 fl.

33.

Der Landtag beschließt:

Lüffer — Bierauflage.

Der Marktgemeinde Lüffer im gleichnamigen Gerichtsbezirke, wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 50 fr. für jeden Hektoliter, welcher daselbst zum Verbrauche gelangt, für die Jahre 1892, 1893 und 1894 ertheilt.

Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrauche eingehoben werden.

34.

Der Landtag beschließt:

Oberwölz — Bezirksumlage.

Dem Bezirke Oberwölz wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35%, noch die Einhebung einer 2%igen, zusammen daher einer 37%igen Bezirksumlage auf sämtliche directen, im Bezirke vorgeschriebenen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

35.

Radmer — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1891 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Eisenerz bewilligten 60% noch die nachträgliche Einhebung einer 96%igen, zusammen daher einer 156%igen und für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Eisenerz bewilligten 60% noch die Einhebung einer 90%igen, zusammen daher einer 150%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

36.

Mitterlobming — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Mitterlobming im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Knittelfeld zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 20%, zusammen daher einer 80% Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

12. Sitzung am 18. März 1892.

37.

Mürzzuschlag und Mürzsteg — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

1. Der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Mürzzuschlag zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 70%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1892 bewilligt.

Der Ortsgemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Mürzzuschlag zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 70%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1892 bewilligt.

38.

Trofaiach — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Leoben zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 8%igen, zusammen daher einer 68%igen Gemeindeumlage auf sämtliche directen, in der Gemeinde vorgeschriebenen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

39.

Graz — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von $33\frac{1}{3}\%$ auf 40% für die Jahre 1893 bis einschließlich 1897 bewilligt.

40.

Der Landtag beschließt:

Obdach — Gemeindeumlage.

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Obdach zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 40%igen, zusammen daher einer 100%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

13. Sitzung vom 21. März 1892.

41.

Der Landtag beschließt:

Weißkirchen — Gebühr für Aufnahme in den Heimatsverband.

Der Ortsgemeinde Weißkirchen wird die Einhebung einer Gebühr von 50 bis 100 Gulden für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.

42.

Der Landtag beschließt:

Erhöhung von Lehrerpensionen.

1. Dem mit sechs Achteln seines letztbezogenen Activitätsgehaltes per 880 fl., d. i. mit 660 fl. pensionirten Oberlehrer Johann D o l s e k ;
 2. dem mit sechs Achteln seines letztbezogenen Gehaltes per 940 fl., d. i. mit 705 fl. pensionirten Oberlehrer Jakob P i l s ;
 3. dem mit sieben Achteln seines Activitätsgehaltes per 710 fl., d. i. mit 621 fl. 25 kr. pensionirten Oberlehrer Leopold H o f e r ;
 4. dem mit sieben Achteln seines Activitätsgehaltes per 1260 fl., d. i. mit 1102 fl. 50 kr. pensionirten Lehrer Sigmund S t a n g l , und
 5. dem mit drei Achteln seines Activitätsgehaltes per 655 fl., d. i. mit 245 fl. 62 1/2 kr. pensionirten Oberlehrer Martin K o m p o s t
- wird der Ruhegehalt um je ein Achtel ihres letztbezogenen Activitätsgehaltes erhöht.

Außerdem wird in Erwägung, daß sich Oberlehrer Martin K o m p o s t durch sein schweres Leiden in große Nothlage versetzt sieht, und in weiterer Erwägung, daß der Bittsteller auch im Falle der Erhöhung seiner Pension um ein Achtel noch immer nicht mehr beziehen würde, als im Falle seines Todes seiner Witwe an Pension und Erziehungsbeiträgen normalmäßig zukommen würde, der Landes-Ausschuß ermächtigt, nach eingeholter Zustimmung des k. k. steierm. Landes-Schulrathes den Ruhegehalt des Martin Kompost noch um ein weiteres Achtel, also im Ganzen um zwei Achtel seines letztbezogenen Activitätsgehaltes zu erhöhen.

15. Sitzung am 23. März 1892.

43.

Der Landtag beschließt:

Auflassung der Bezirksstraße I. Cl. Hartberg-Fürstenfeld.

Von der durch das Landesgesetz vom 2. December 1871 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 41) zur Bezirksstraße I. Classe erklärten Bezirksstraße von Hartberg über Burgau durch das Lafnitzthal nach Fürstenfeld bis Fehring, von welcher mit Allerhöchst genehmigtem Landtagsbeschlusse vom 20. December 1886 die Strecke von Km. 1·563, Einmündung der Bahnhof-Zufahrtsstraße in Fehring, bis Km. 17·358, Abzweigung der Fürstenfelder Bahnhof-Zufahrtsstraße als Bezirksstraße II. Classe erklärt wurde, wird die weitere Strecke von Km. 17·358 bis Km. 53·974, Einmündung der Fehring-Hartberger in die Gleisdorf-Friedberger Bezirksstraße I. Classe in Hartberg, als Bezirksstraße I. Classe aufgelassen und als Bezirksstraße II. Classe erklärt.

44.

Petition des Unterlehrers Johann Hütter um Remuneration des für ihn bestellten Supplenten.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des Johann Hütter, definitiven Unterlehrers in Leoben, wird dahin Folge gegeben, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt und beauftragt wird, zuzustimmen, daß die Substitutionsgebühr jenes Supplenten, welcher während des dem Johann Hütter vom k. k. Landes-Schulrath mit Erlaß vom 4. Februar 1892, Z. 777, zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung im Zeichnen und Mahlen bewilligten zweijährigen Urlaubes zu stellen ist, auf den Landes-Schulfond übernommen werde.

45.

Petition der Catastralgemeinde Lind um Trennung von der Ortsgemeinde St. Veit am Bogau.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Catastralgemeinde Lind um Trennung von der Ortsgemeinde St. Veit a. Bogau im politischen Bezirke Leibnitz und um Constituirung zu einer eigenen Ortsgemeinde wird, da dieselbe nicht ordnungsmäßig instruiert ist, dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und seinerzeitigen Berichterstattung überwiesen.

46.

Petition des Bezirks-Ausschusses Mariazell um Erhebung der Hallthaler Straße zur Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Mariazell um Erhebung der Hallthalerstraße zur Bezirksstraße I. Classe wird mit Rücksicht auf den nun endlich in Aussicht stehenden Bau einer Bahn durch das Hallthal nach Mariazell abgewiesen.

16. Sitzung am 24. März 1892.

47.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Bruck a. d. M.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Bruck a. M.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des § 61 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, und § 6 des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In der Stadt Bruck a. Mur wird eine öffentliche, dreiclassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel II. Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Mit obigem Gesetze erledigt sich auch die Petition des Stadtrathes Bruck a. M. und einer Reihe von Gemeinden.

48.

St. Peter am Kammerberg und Oberwölz — höhere Umlagen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Markt- und Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892, zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Oberwölz zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 15%igen, zusammen daher einer 75%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

2. Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeindeforderungen die Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% auf sämtliche, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen und außerdem der innerhalb dieser Ortsgemeinde liegenden Catastralgemeinde Stadt Oberwölz zur Bedeckung der Erfordernisse für Einrichtungen dieser Ortschaft die Einhebung einer Umlage von 30% auf sämtliche, vom daselbst gelegenen Hausbesitze, von den all dort betriebenen Gewerbsunternehmungen und vom Einkommen der Ortsbewohner zu entrichtenden directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen, mit Ausnahme der Grundsteuer, für das Jahr 1892 bewilligt.

17. Sitzung am 26. März 1892.

49.

Der Landtag beschließt:

Landhaus-Bau.

1. Die constatirten Mehrkosten des Baues des Landhauses und des Hauses Nr. 13 in der Schmiedgasse werden in der Höhe von 51.060 fl. genehmigt und wird die bereits erfolgte theilweise Bedeckung dieses Betrages aus den eigenen Einnahmen des Landhausbaufonds in der Höhe von 21.747 fl. 75 kr. zur Kenntniß genommen.

Der Landes-Ausschuß wird jedoch aufgefordert, derartige namhafte, wenn auch theilweise gerechtfertigte Ueberschreitungen künftighin unbedingt hintanzuhalten.

2. Zur Vollendung des Landhausumbaues, das ist zur Herstellung der im vorgelegten Verzeichnisse des Landesbauamtes ddo. 1. Jänner 1892 näher angegebene Arbeiten, werden dem Landes-Ausschusse nach dem Voranschlage des genannten Bauamtes noch weitere 24.000 fl. bewilligt.

Der renovirte Rittersaal soll seiner bisherigen Verwendung in keiner Weise entzogen werden.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur Aufbringung des nicht bedeckten Abganges per 29.312 fl. und des sub 2 erwähnten Betrages von 24.000 fl. eine Summe von 53.300 fl. gegen 4% Verzinsung aus dem 12 Millionen-Anlehen vorschussweise flüssig zu machen und die dafür entfallende Verzinsungs- und Amortisationsquote per 2524 fl. 42 kr. in das Erforderniß des Landhausbaufonds einzustellen.

4. Die jährlichen Ueberschüsse des Landhausbaufonds fließen in den Landesfond.

50.

Der Landtag beschließt:

Eisenbahn Neuberg-Schrambach.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung unter Anführung der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit, und der sonst immer weitergreifenden Nothlage der dortigen Industrie und gesammten Production das eindringliche Ansuchen zu stellen, auf daß dieselbe nach beinahe 30jährigen Zusagen für die Bahnverbindung Mürzschlag-St. Pölten, wenn schon nicht endlich einmal deren Vollendung, doch vorläufig mindestens den Ausbau der Theilstrecke Neuberg-Mürzsteg ehebaldigst ausführen möge.

51.

Der Landtag beschließt:

Ackerbauhschule Grottenhof.

Der Thätigkeits-Bericht des Landes-Ausschusses seit December 1890, betreffend, die Landes-Ackerbauhschule in Grottenhof, Seite 97—102 wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und der dringende Wunsch ausgesprochen, daß die Stelle eines Molkereilehrers ehebaldigst wieder besetzt werde.

- 52.
- Grundlasten- und Collectur-
Ablösung. Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 65, betreffend „Grundlasten- und Col-
lecturablösung“ wird zur Kenntniß genommen.
- 53.
- Hufbeschlagschule. Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 94, betreffend die „Landes-Hufbeschlags-
schule,“ wird zur Kenntniß genommen.
- 54.
- Petition des Brandstetter-
Teimer um Verhinderung
der Jagd in Weingärten u.
Beseitigung der Fasanerie in
Kaindorf und Rogelberg. Der Landtag beschließt:
Die Petition des Brandstetter-Teimer und Genossen um Verhinderung
der Jagd in Weingärten und um Beseitigung der Fasanerie in den Gemeinden Kaindorf
und Rogelberg, Bezirk Leibnitz, wird der k. k. Statthalterei zur Erledigung im eigenen
Wirkungskreise abgetreten.
- 55.
- Petition der Marktgemeinde
Hohenmauthen um Subven-
tion von 10.000 fl. zum
Brückenbau. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Hohenmauthen für die
zwischen Hohenmauthen und Saldenhofen über den Draußuß zu errichtende hölzerne Brücke
gegen nachgewiesene anstandslose Vollendung des Baues und rechtmäßige Uebernahme der
Brücke für den öffentlichen Verkehr in dreijährigen Raten eine Subvention im Betrage
eines Drittels der nachgewiesenen Baukosten zu gewähren; jedoch darf die gesammte Sub-
vention den Betrag von 10.000 fl. nicht überschreiten.

18. Sitzung am 28. März 1892.

- 56.
- Gemeinde- und Bezirksvertre-
tungs-Angelegenheiten und
Armenwesen. Der Landtag beschließt:
Der Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die „Gemeinde-
und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, sowie Armenwesen,“ Seite 9 bis 10, wird geneh-
migend zur besonders befriedigenden Kenntniß genommen.
- 57.
- Polizei-Angelegenheiten, Schub-
wesen und Gendarmerie. Der Landtag beschließt:
Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9) über
„Polizei-Angelegenheiten, Schubwesen und Gendarmerie“ (Seite 12 und 13), wird zur
befriedigenden Kenntniß genommen.
- 58.
- Hebung der Rindviehzucht. Der Landtag beschließt:
Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Hebung der Rindviehzucht,“
Seite 65, wird zur Kenntniß genommen und der Wunsch ausgesprochen, daß bei Ver-
wendung der Subvention zum Ankaufe von Zuchtstieren eine gleichmäßige Betheilung aller
Landestheile in der Art angestrebt werde, daß, nachdem das Bedürfniß nach Zuwendung
solcher Subventionen überwiegend im Mittel- und Unterlande besteht, der Ankauf der
Zuchtstiere thunlichst in den Zuchtgebieten selbst vorgenommen werde.
- 59.
- Bezirks-Thierärzte. Der Landtag beschließt:
Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Bezirksthierärzte“, Seite 65
und 66, wird zur Kenntniß genommen.

60.

Der Landtag beschließt:

Samen-Controlstation.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Samencontrol-Station“, Seite 104 und 105, wird zur Kenntniß genommen und mit Rücksicht darauf, daß sowohl aus den Kreisen der Interessenten als auch aus der Mitte des Landtages selbst dieser Gegenstand jetzt neuerlich zur Anregung kommt, wird die Hoffnung ausgesprochen, daß es baldigst gelingen werde, das Project der Errichtung einer Samencontrol-Station einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

61.

Der Landtag beschließt:

Jagdangelegenheiten.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die „Jagdangelegenheiten“, Seite 76, wird zur Kenntniß genommen.

62.

Der Landtag beschließt:

Fischereigesetz und Ablösung
der Fischereirechte.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend das „Fischereigesetz und die Ablösung der Fischereirechte“, Seite 76, wird zur Kenntniß genommen und die Erwartung ausgesprochen, der Landes-Ausschuß werde der ihm mit den Landtagsbeschlüssen vom 14. Jänner 1888, 26. September 1888 und 14. November 1889 gewordenen Aufgabe in der nächsten Session zuverlässig nachkommen.

63.

Der Landtag beschließt:

Landes-Obst- und Weinbau-
schule.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend „die Landes-Obst- und Weinbauschule“, Seite 195, wird zur Kenntniß genommen.

64.

Der Landtag beschließt:

Einschränkung der Märkte.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die „Einschränkung der Märkte“, wird zur Kenntniß genommen.

65.

Der Landtag beschließt:

Bahnhofzufahrtsstraßen.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 32 und 33, betreffend die „Bahnhofzufahrtsstraßen“, wird zur Kenntniß genommen.

66.

Der Landtag beschließt:

Antrag des Grafen Lamberg,
betr. Gemeindestraßen.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 34, betreffend den Antrag des Grafen Lamberg wegen Abhilfe gegen die Vernachlässigung der Gemeindestraßen wird zur Kenntniß genommen.

67.

Der Landtag beschließt:

Straßenangelegenheiten.

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 22, betreffend „Straßenangelegenheiten und Subventionen“, wird zur Kenntniß genommen.

2. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 24 bis inclusive 31, betreffend die Straßen:

„Gußwerk-Weichselboden-Preseynklaus, von der Preseynklaus bis Palfau,
Gefäuesstraße, St. Gallner Bezirksstraße,
Weitscher Straße,
die Gößer Murbrücke,

die Straße zwischen Stallhofen und St. Bartholomä, Stainz-Söding, Stubenberger-
Bezirksstraße II. Classe, Fürstenfeld-Dietersdorf, St. Jacob-Weitersfeld, Gaaler Straße,
Nadkersburg-Rohitscher-Wöltschach-Manner Bezirksstraße und Straße zwischen den Bezirken
Weiz und Frohnleiten“ wird zur Kenntniß genommen.

Straße Passail-Frohnleiten.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, ehemöglichst das Detailproject für die
Straße Passail-Frohnleiten verfassen zu lassen, die Verhandlungen mit den in Betracht
kommenden Bezirken fortzusetzen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

19. Sitzung am 29. März 1892.

68.

Handels-Akademie

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die „Handels-Akademie“ (Seite 78 des Thätigkeitsberichtes) wird
zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, sich wegen Uebernahme dieser
Anstalt auf den Staatsfond nochmals an die hohe Regierung zu wenden.

69.

Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt:

a) Der Bericht bezüglich der „Landesbürgerschule“ (Seite 88 des Thätigkeitsberichtes)
wird zur Kenntniß genommen.

Bürgerschullehrer B. Rohaut
— Dienstzeiteinrechnung.

b) Dem Bürgerschullehrer Vincenz Rohaut in Nadkersburg werde mit Rücksicht
auf die durchwegs belobte Dienstleistung und seine höhere Ausbildung nach Dasürhalten
des Landes-Ausschusses seine im Dienste des Staates zugebrachte Zeit, und zwar vom
Zeitpunkte seiner erlangten Lehrbefähigung für Mittelschulen, d. i. vom 26. October 1881,
in die Pension eingerechnet.

Bürgerschullehrer M. Huber
— Dienstzeiteinrechnung

c) Dem Bürgerschullehrer Rudolf Huber in Hartberg wird über Befürwortung
des Landes-Ausschusses die Anrechnung der Zeit, welche er als Supplent mit erlangter
Lehrbefähigung in steiermärkischen Landes-Lehranstalten zugebracht hat, d. i. vom 15. Sep-
tember 1878 in die pensionsberechtigten Dienstzeit zugestanden.

70.

Oberrealschule Graz (Thätig-
keitsbericht).

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Oberrealschule in Graz wird zur befriedigenden
Kenntniß genommen.

71.

Landes-Gymnasium Leoben,
Professor Josef Zitek —
Dienstzeiteinrechnung

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über das Landes-Gymnasium in Leoben wird zur Kenntniß genommen
und die Anrechnung der Dienstzeit des Professors Josef Zitek vom Jahre 1856 bis
1866 für die Pensionsbemessung nachträglich genehmigt.

72.

Unter-Gymnasium Pettau (Thä-
tigkeitsbericht).

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die didactische und pädagogische Thätigkeit des Landes-Unter-
Gymnasiums Pettau wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

73.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die bezüglich der Uebernahme der Landes-Mittelschulen in Steiermark, insbesondere des Landes-Gymnasiums in Leoben in die Verwaltung des Staates, neuerlich eingeleiteten Schritte wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Eröffnung der in dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. März 1881, Z. 2514, versprochenen Verhandlung über die Uebernahme des Leobner Gymnasiums nachdrücklichst zu betreiben.

Uebernahme der Landes Mittelschulen in die Verwaltung des Staates.

74.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Pettau um Vervollständigung des dortigen Landes-Unter-Gymnasiums durch Errichtung eines achtclassigen Gymnasiums wird zur Kenntniß genommen und zugleich der Landes-Ausschuß beauftragt, im Falle der Uebernahme des Landes-Gymnasiums zu Leoben in die Staatsverwaltung über den Gegenstand der Petition nochmals eingehend zu berichten

Vervollständigung des Unter-gymnasiums in Pettau.

75.

Der Landtag beschließt:

a) Der Bericht über „Taubstumm-Anstalt“, Seite 91, wird zur besonders befriedigenden Kenntniß genommen;

Taubstumm-Anstalt (Thätigkeitsbericht).

b) dem Lehrer Carl Zeiringer ist, nachdem derselbe seit 1. November 1883 im Taubstumm-Institute dem Lande vollkommen zufriedenstellende Dienste geleistet hat, die provisorische Dienstzeit vom 1. November 1883 bis zum 16. Jänner 1889, resp. bis zu seiner am 30. Jänner 1889 erfolgten Beeidigung, in seine Dienstzeit einzurechnen;

Taubstumm-Lehrer Carl Zeiringer — Dienstzeiteinrechnung und

c) der zweite Theil des Petitions des Lehrers Carl Zeiringer, betreffend die Einrechnung der Quinquennalzulage von der Zeit seiner Lehrbefähigungs-Prüfung (15. Juni 1886), wird abgewiesen;

Einrechnung der Quinquennalzulage.

d) der Landtag theilt die Ansicht des Landes-Ausschusses, daß die vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht angeordnete Organisation der Taubstumm-Anstalt nach den Bestimmungen des Reichs-Volkschulgesetzes Hand in Hand zu gehen habe mit der Regelung des Taubstumm-Unterrichtes überhaupt, und daß zu diesem Zwecke das statistische Material nicht entbehrt werden könne.

Organisation der Taubstumm-Anstalt nach den Bestimmungen des Reichs-Volkschulgesetzes.

76.

Der Landtag beschließt:

a) Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über den Titel „Reblaus“ wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen und hiebei die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß im Sinne der Beschlüsse des Landtages vom 14. November 1889 und im Rahmen der seither nach Einvernahme der Lands-Phylloxera-Commission eingerichteten Organisation die Förderung der Regenerationsarbeiten in thunlichst erweitertem Umfange und in möglichst beschleunigter Weise unverwandt im Auge behalten werde.

Reblaus (Thätigkeitsbericht).

b) In Erwägung, daß die Beschaffung eines dem thatsächlichen Bedarfe nur annähernd genügenden Quantums amerikanischer Reben die Grundbedingung für die gesammte Regenerationsarbeit bildet, daß weiters nur die möglichste Erweiterung und Decentralisation der bereits mit Erfolg begonnenen Maßnahmen die entstehenden Nebenanlagen allseits zugänglich und daher wahrhaft fördernd und belehrend gestalten kann, wird der Landes-Ausschuß insbesondere beauftragt, solche Anlagen successive und syste-

matisch nicht bloß in den bisherigen Districten, sondern auch nach Maßgabe des Fortschreitens der Reblaus-Verheerung in den bedrohten Bezirken, dann auch innerhalb der einzelnen Districte nach Thunlichkeit in jedem ausgebehrenen Weingebiete, eventuell unter Heranziehung von Bezirks- und Gemeindemitteln, aus Landesmitteln zu errichten, beziehungsweise je nach Umständen durch Subventionen oder in anderer Weise zu fördern und die zur Completirung der begonnenen Action eventuell erforderlichen größeren Geldmittel unter steter Bedachtnahme auf den Stand der Landesfinanzen in den nächstfolgenden Jahren budgetmäßig anzusprechen;

c) weiters wird der Landes-Ausschuß beauftragt, durch intensive Gestaltung der bei solchen Anlagen in möglichst großer Anzahl einzurichtender periodischer Winzercurse die Kenntniß der verschiedenen Veredlungsarten, insbesondere der Grünveredlung in der weinbautreibenden Bevölkerung nach Kräften zu fördern, außerdem wegen Betheiligung der zur Erlernung der Veredlungsmethoden besonders geeigneten Schuljugend beiderlei Geschlechtes an den periodischen Curfen mit dem k. k. steiermärkischen Landeslehrathe in's Einvernehmen zu treten.

77.

Reblaus, Bekämpfung>Action.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das bisherige Ergebniß der mit der k. k. Regierung zu Folge der in der Sitzung vom 19. November 1890 gefaßten Resolution wegen einheitlicher Gestaltung der Reblausbekämpfung'action geführten Verhandlung wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, den bereits im Vorjahre in der erwähnten Resolution gekennzeichneten Standpunkt des Landtages der k. k. Regierung gegenüber neuerlich mit allem Nachdruck geltend zu machen, insbesondere aber auch darauf hinzuweisen, daß angeichts des bedauerlicher Weise wenig beträchtlichen Umfanges der staatlichen Anlagen in Steiermark der gefährdete Weinbau des Landes zum mindesten auf das ganze hierlands gewonnene Nebenmateriale billiger Weise Anspruch erheben darf.

78.

Erleichterung des Verkehrs mit Schnitt- und Wurzelreben.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß innerhalb der versuchten Gebiete und nach denselben dem Verkehr mit Schnitt- und Wurzelreben thunlichste Erleichterung gewährt werde.

20. Sitzung am 30. März 1892.

79.

Verzichtleistung auf das Wiederkaufsrecht bezüglich des Schloßberg-Plateaus.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, auf das den ehemaligen Ständen Steiermarks mit Vertrag vom 23. Juli 1852 eingeräumte, Wiederkaufsrecht bezüglich des Schloßbergplateaus (neue Landtafeln Nr. 186, Catastralgemeinde „innere Stadt“) zu verzichten, und die diesfalls erforderliche Urkunde zur Löschung dieses Rechtes in der Landtafel auszustellen.

21. Sitzung am 31. März 1892.

80.

Eisenbahn Cilli-Wöllan.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Ausführung der ersten steiermärkischen Landesbahn Cilli-Schönstein-Wöllan wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, in der nächsten Landtags-Session

1. die genaue Schlussabrechnung über die Kosten der Bahn, und
2. einen genauen Ausweis über die bisherigen Betriebsergebnisse vorzulegen.

81.

Der Landtag beschließt:

Eisenbahn Pöltschach-Gonobitz.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Durchführung der ihm vom Landtage hinsichtlich des Ausbaues der schmalspurigen Localbahn Pöltschach-Gonobitz erteilten Aufträge wird zur Kenntniß genommen.

2. Der Petition Nr. 83 von Mitgliedern der Bezirks-Vertretung Gonobitz und mehreren Gemeinden dieses Bezirkes um Unterlassung des Baues der schmalspurigen Localbahn Pöltschach-Gonobitz wird keine Folge gegeben.

82.

Der Landtag beschließt:

Eisenbahn Wiefelsdorf-Stainz.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Localbahn Wiefelsdorf-Stainz wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

83.

Der Landtag beschließt:

Eisenbahn Kapfenberg-Nu.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Durchführung der ihm vom hohen Landtage hinsichtlich der schmalspurigen Localbahn Kapfenberg-Seebach-Nu gegebenen Aufträge wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, auf das ehebaldige Zustandekommen dieser Linie nach Kräften hinzuwirken.

84.

Der Landtag beschließt:

Murthalbahn.

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, für die zur Durchführung als Schmalspuranlage auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1890, betreffend Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark unter Bildung einer Actiengesellschaft in Aussicht genommene Murthalbahn, d. i. die Linie Unzmarkt-Murau-Tamsweg-Mautern-dorf nach Eintritt der günstigen Jahreszeit mit der Verfassung des Detailprojectes vorzugehen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, nach endgiltiger Sicherstellung des Gesamt-Interessentenbeitrages von mindestens 500.000 fl. und nach legislativer Genehmigung des Staatsbeitrages per 400.000 fl., somit nach endgiltiger Sicherstellung eines Stammactiencapitales von mindestens 900.000 fl., die für den Ausbau der Murthalbahn erforderlichen Schritte zu unternehmen, insbesondere die Allerhöchste Concession zu erwerben, den Bau in einer die Interessen des Landes wahrenen Weise durchzuführen und für die Betriebsführung, sowie für die Bedeckung des auf den Landes-Eisenbahnfond gegen Refundierung mittelst Prioritätsactien entfallenden Beitrages per 1.400.000 fl. in entsprechender Weise vorzusorgen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, über Anregung der Regierung mit derselben ein Abkommen wegen Umwandlung der seinerzeit für die Localbahn Eisenerz-Vorderberg aus Landesmitteln auf die Dauer von 20 Jahren gewährten Jahressubvention per 20.000 fl. in eine einmalige, mit Ende 1894 fällige Capitalszahlung per 330.000 fl. aus Landesmitteln in der Weise zu treffen, daß dieser Betrag dem Unternehmen der Murthalbahn als erste Rate des Staatsbeitrages zugeführt wird und sich die Staatsverwaltung verpflichtet, diese Angelegenheit mit der Actiengesellschaft Eisenerz-Vorderberg derart zu ordnen, daß das Land auch von dieser Seite zu keinerlei Leistungen aus dem Titel der Subventionirung der obgenannten Localbahn herangezogen werden kann, sowie endlich sich an der Beschaffung des Baucapitales mit einem weiteren, zum Zeitpunkte der

Eröffnung der Murthalbahn, jedoch nicht vor Ende 1894 fälligen Beiträge aus Staatsmitteln per 70.000 fl. theilhaftig. Für den sonach sich ergebenden Staatsbeitrag für die Murthalbahn per 400.000 sollen der Staatsverwaltung nach Flüssigmachung obiger Beiträge Stammactien der für diese Localbahn zu bildenden Gesellschaft im Nominalbetrage von 400.000 fl. übergeben werden.

4. Die seinerzeitige rechnermäßige Auseinandersetzung zwischen dem Baufond der Murthalbahn und dem Landesfonde in Folge des Abkommens sub 3 hat unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von $4\frac{1}{4}$ Percent zu erfolgen.

85.

Eisenbahn Beltweg-Wolfsberg.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Stand des Ausbaues der Linie Rudolfsbahn-(Beltweg)-Wolfsberg und Unterdrauburg-Wöllan wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die bezüglichen Verhandlungen mit der hohen Regierung wegen Leistung von Staatszuschüssen und den Interessenten wegen Leistung von Beiträgen zu pflegen und sohin hierüber in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

86.

Südbahn-Sauerbrunn.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, unverzüglich die Verfassung des Projectes und des Kostenvoranschlages der normalspurig herzustellenden Eisenbahnlinie St. Georgen-, eventuell Grobelno—St. Marein-Sauerbrunn-Rohitsch-Landesgrenze zu veranlassen, auf der sohin gewonnenen Grundlage mit den Localinteressenten, den in Frage kommenden Gemeinden und Bezirken, insbesondere auch mit dem offerirenden Consortium für den Ausbau der Localbahn Grobelno-Sauerbrunn—St. Rochus in der Richtung in Verhandlung zu treten, daß unter Wahrung des Landesinteresses und der Wahrung der Bedingungen des Local-Eisenbahngesetzes vom 11. Februar 1890 mit dem eventuellen Ausbau der steirischen Strecke durch dieses Consortium oder in Regie des Landes auch Garantien geboten werden, daß die Strecke auf kroatischem Gebiete von Krupina bis St. Rochus gleichzeitig sichergestellt und ausgebaut werde.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, in dem Falle, als die ad 1 geführten Verhandlungen zum gewünschten Erfolge führen, sofort alle zur ehebaldigen Realisirung des Unternehmens erforderlichen Schritte einzuleiten und dem Landtage in der nächsten Session bestimmte Anträge hinsichtlich des Ausbaues der ganzen auf steirischem Boden liegenden Strecke zu stellen.

3. Zur Erstellung der Linie St. Georgen-, beziehungsweise Grobelno-Sauerbrunn-St. Rochus im Anschluß an die kroatischen Bahnen widmet das Land Steiermark als Interessentenbeitrag 400.000 fl. gegen Ausfolgung der Stamm-Actien.

4. Mit vorstehenden Anträgen finden auch die Petitionen Nr. 38, 50 und 87 ihre Erledigung.

87.

Weitere Eisenbahn-Projecte.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die weiteren Projecte Sebersdorf-Pöllau, Wies-Gibiswald, Rainachthal-Murthal, Weiz-Anger-Birkfeld, Feldbach- oder Fehring-Gleichenberg-Purkla, Wies-Marburg, Mitterdorf-Weitsch, Heilenstein-Stein, wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Zustandekommen derselben sein volles Augenmerk zuzuwenden.

2. Hiedurch finden die Petitionen Nr. 111 der Bezirksvertretungen Hartberg und Pöllau nebst 28 Gemeinden, sowie Nr. 112 der Marktgemeinde Pöllau und der Stadtgemeinde Hartberg wegen Ausbaues der Linie Sebersdorf-Pöllau; ferner die Petitionen Nr. 177 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, sowie Nr. 49 der Stadtgemeinde und Bezirksvertretung Feldbach wegen Herstellung der Eisenbahn Feldbach-Gleichenberg-Purkla und endlich Nr. 178 des Bezirks-Ausschusses Eibiswald wegen Vornahme der Erhebungen für die Strecke Wies-Eibiswald ihre Erledigung.

88.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Begebung der 1. Serie des Landes-Eisenbahn-Anlehens wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

Landes-Eisenbahn-Anlehen.

89.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, auch im Jahre 1892 die provisorische Organisation des Landes-Eisenbahnamtes beizubehalten, beziehungsweise auch in diesem Jahre die für die Durchführung des Local-Eisenbahngesetzes erforderlichen Hilfskräfte nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses in provisorischer Weise zu bestellen.

Eisenbahnamt.

2. Die Stelle des leitenden Eisenbahn-Directors wird für die Person des jetzigen Directors Herrn kaiserlichen Rath Carl Wurmb definitiv systemisirt, und zwar mit 3000 fl. Gehalt und 1000 fl. Quartiergeld, zusammen daher mit einem für die seinerzeitige Pension maßgebenden Jahresbezug von 4000 fl., und sind demselben anlässlich seiner definitiven Bestellung 23 Dienstjahre in Anrechnung zu bringen.

Definitive Anstellung des Carl Wurmb als Eisenbahn-Director und dessen Bezüge.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Eisenbahn-Director Herrn Carl Wurmb mit Rücksicht auf die Erfordernisse seiner amtlichen Stellung und seiner Repräsentationsverpflichtungen als technisch-administrativen Leiter der fertiggestellten Localbahnen eine auf die einzelnen Betriebslinien in entsprechender Weise zu vertheilende jährliche Functionszulage von 2000 fl. vertragsmäßig zuzusichern, sowie demselben für jeden unter seiner Oberleitung fertiggestellten Kilometer Eisenbahn eine auf den Bau-Conto der einzelnen Linien zu verrechnende Remuneration von 100 fl. zu gewähren.

90.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über „Eisenbahnen“, Seite 35 und 36, wird zur Kenntniß genommen.

Eisenbahnen (Thätigkeitsbericht).

91.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung, beziehungsweise beim hohen Reichsrathe die geeigneten Schritte zu unternehmen, um der Einführung der Transportsteuer vorzubeugen.

Transportsteuer.

92.

Der Landtag beschließt:

Die Laafeld-Sicheldorfer Bezirksstraße II. Classe im Bezirke Radkersburg wird von ihrem Beginne bei der sogenannten alten Murbrücke in Radkersburg an der dortigen Bezirksstraße I. Classe bis zur ungarischen Grenze als Bezirksstraße I. Classe erklärt.

Erklärung der Laafeld-Sicheldorfer Bezirksstraße zur Bezirksstraße I. Classe.

93.

Aufrechthaltung der Grenzsperr
für Rinder gegen Rußland
und Rumänien.

Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die dermalen gegen Rußland und Rumänien bestehende Grenzsperr für Rinder nicht nur in ihrem vollen Umfange aufrechterhalten, sondern auch jede temporäre oder partielle Oeffnung der Grenze, sowie eine wie immer Namen habende, die Einfuhr der Rinder aus Rumänien und Rußland nach Oesterreich erleichternde Abänderung der dermalen bestehenden diesfälligen veterinärpolizeilichen Bestimmungen auf das Entschiedenste hintangehalten bleibe.

94.

Hochwasserschäden in Weiz und
Birkfeld.

Der Landtag beschließt:
Der hohe Landtag nimmt den Bericht des Landes-Ausschusses über die Hochwasserschäden in den Gerichtsbezirken Weiz und Birkfeld und die Anträge desselben auf Bewilligung von Subventionen aus dem Landesfonde im allgemeinen zur genehmigenden Kenntniß und beschließt in theilweiser Abänderung derselben:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Herstellung der durch Hochwasser zerstörten Weizklammstraße dem Bezirke Weiz eine Subvention aus dem Landesfonde im Höchstbetrage des halben Kostenvoranschlages, d. i. mit 14.150 fl. und ebenso dem Bezirke Birkfeld für die Herstellung der zerstörten Gasener Straße eine Maximalsubvention im Betrage von 75 Percent des Kostenvoranschlages, d. i. mit 15.000 fl. zu erfolgen.

Diese Beträge sind in zwei gleichen Raten in die Voranschläge pro 1892 und 1893 einzustellen.

22. Sitzung am 1. April 1892.

95.

Errichtung einer chemisch-phy-
siologischen Versuchsstation
für Wein- und Obstbau.

Der Landtag beschließt:
An der Obst- und Weinbauschule in Marburg ist unter Voraussetzung staatlicher Unterstützung eine chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau und an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof unter der gleichen Voraussetzung eine landwirthschaftlich-chemische Versuchs- und Samen-Controlstation zu errichten.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die zweckentsprechenden Erhebungen noch in diesem Jahre einzuleiten, sich mit der k. k. Regierung wegen einer Beitragsleistung zu den mit der Errichtung und der Erhaltung jener Versuchsanstalten verbundenen Kosten, sowie wegen staatlicher Anerkennung der in Marburg zu errichtenden Versuchsstation zur Vornahme von sachverständigen Prüfungen im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880, N. G. Bl. Nr. 120, und Ministerialverordnung vom 16. September 1880, N. G. Bl. Nr. 121, ins Einvernehmen zu setzen und hierüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, beziehungsweise die geeigneten Anträge zu stellen.

96.

Ortsgemeinde Donnersbach-
wald — höhere Gemeinde-
umlage.

Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Feuding wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 die Einhebung einer 80%igen Gemeindeumlage auf sämtliche directen, in der Gemeinde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

97.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungsabschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1890 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag dieses Fondes pro 1892 wird

in der Bedeckung per 156.290 fl.

und im Erforderniß per 154.828 "

sobin mit einem Ueberschuß per 1.462 fl.

zu Gunsten des Landes-Schulfondes genehmigt.

Schullehrer - Pensionsfond
(Rechnungsabschluß).

98.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Landes-Ausschusse wird zur Ertheilung von unverzinslichen Darlehen an Weinbauer im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 3. October 1891 (N.-G.-Bl. Nr. 150) ein Credit von zehntausend Gulden ö. W. mit der Verwendungsdauer bis Ende 1893 zur Verfügung gestellt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der h. k. k. Regierung behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei Ertheilung solcher Vorschüsse ins Einvernehmen zu setzen.

Unverzinsliche Darlehen an
Weinbauer.

99.

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die „Naturalverpflegsstationen“ Beilage 9, Seite 18—22 wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Einbringung der in den Verpflegsstationen an Fremde beausgabten Verpflegsgebühren von den Ländern der betreffenden Heimatsgemeinden zu versuchen und über den Erfolg dieser Versuche im nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

Natural - Verpflegsstationen
(Thätigkeitsbericht).

100.

Der Landtag beschließt:

a) Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 80—83, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen;

b) der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des hohen Stifters, weiland Er. k. und k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann, und auf Grund des Joanneum-Statutes nach Anhörung des Curatoriums die Angliederung anderer Kunst und Wissenschaft fördernder Vereine, insbesondere des steierm. Kunstvereines unter Einverleibung der Sammlungen in Erwägung zu ziehen und darnach das eventuell Erforderliche vorzunehmen.

Landes - Museum Joanneum
(Thätigkeitsbericht).

101.

Der Landtag beschließt:

a) Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur befriedigenden Kenntniß genommen;

b) dem Herrn Grafen Dr. Ignaz Uttems wird für seine kunstfreundliche, großmüthige Bereitwilligkeit der Dank ausgesprochen; endlich

c) die Erwartung ausgesprochen, daß für die zweckmäßige Unterbringung der Zeichenakademie im neuen Museumgebäude vorgeforgt werden wird.

Bildergalerie und Zeichenakademie
(Thätigkeitsbericht).

102.

Der Landtag beschließt:

a) Der Thätigkeitsbericht über die „Berg- und Hüttenchule in Leoben,“ Seite 108 bis 110, wird zur Kenntniß genommen;

Berg- u. Hüttenchule in Leoben
(Thätigkeitsbericht).

b) der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nachdem bei anderen Anstalten des Landes im Rechenschaftsberichte jederzeit auch über die Thätigkeit des Curatoriums berichtet wird, in Zukunft auch bei der Landes-Berg- und Hüttenchule in Leoben über die Wirksamkeit des Curatoriums dieser Anstalt Bericht zu erstatten.

103.

Landes-Turnanstalt (Thätigkeitsbericht).

Der Landtag beschließt:

a) Der Thätigkeitsbericht über die „Landes-Turnanstalt,“ Seite 96 bis 97, wird zur Kenntniß genommen;

b) dem Vorstande der Landes-Turnanstalt Franz Kreuz wird im Sinne des Beschlusses vom 20. November 1890 und den in diesem Beschlusse zum Ausdruck gelangten Intentionen Rechnung tragend, der Gehalt von 800 fl. auf 1000 fl. erhöht.

23. Sitzung am 2. April 1892.

104.

Skommern -- höhere Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Gonobitz bewilligten 60% noch die Einhebung einer 162%igen, zusammen daher einer 222%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

105.

Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale um Ausscheidung aus dem Gerichtsprengel Sibiswald und Einverleibung in den Gerichtsprengel Deutschlandsberg.

Der Landtag beschließt:

Das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale um Ausscheidung aus dem Gerichtsprengel Sibiswald und Einverleibung in den Gerichtsprengel Deutschlandsberg wird dem h. k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung empfohlen.

106.

Abwicklung des Grundentlastungsfondes.

Der Landtag beschließt:

Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Rechnungsabschluß für den Fond zur Abwicklung der Verbindlichkeiten des ehemaligen steierm. Grundentlastungsfondes pro 1890 werde genehmigend zur Kenntniß genommen.

107.

Flußregulirungen u. Wildbachverbauungen (Thätigkeitsbericht).

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die „Flußregulirungen und Wildbachverbauungen“ (Seite 40 – 65) wird zur Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Herstellung von partiellen Uferverficherungen und Schußbauten an dem Murflusse in Obersteiermark an den bedrohlichsten Stellen nach Maßgabe der Entlastung des Landesfondes durch die bevorstehende Vollendung der Murregulirung im unteren Flußlaufe in Erwägung zu ziehen und hierüber seinerzeit die geeigneten Anträge zu stellen.

108.

Volksschulen (Thätigkeitsbericht).

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die „Volksschulen“, Seite 110 bis 123, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

2. Die in diesem Berichte in Aussicht genommene Subvention des Kindergartens der Mina Verdajs in Marburg wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

3. Dem in den Ruhestand getretenen Herrn k. k. Landes-Schulinspector Hofrath Alexander Nožek wird in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Hebung des Volksschulwesens in Steiermark der Dank des Landtages ausgesprochen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung neuerlich dahin zu wirken, daß dem deutschen Sprachunterrichte an gemischtsprachigen und rein slovenischen Volksschulen ein erhöhtes Augenmerk zugewendet und daß derselbe durch alle gesetzlich zulässigen Mittel, insbesondere auch durch Remunerationen für um den deutschen Sprachunterricht verdiente Lehrpersonen auf Kosten des Landes-Schulfondes, gefördert werde.

Zu letzterem Behufe ist ein entsprechender Betrag zum Zwecke der Ertheilung derartiger Remunerationen in dem nächstjährigen Voranschlage einzustellen.

Die k. k. Regierung ist zu ersuchen, eine eingehende Inspection dieses Unterrichtes an gemischtsprachigen und rein slovenischen Volksschulen alljährlich veranlassen, und den betreffenden Bericht dem Landtage jeweilig zur Kenntniß bringen zu wollen.

109.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1890 wird nach seinen einzelnen Capiteln und Titeln mit Befriedigung zur Kenntniß genommen und genehmigt.

Rechnungsabschluß der Landesfonde pro 1890.

24. Sitzung am 4. April 1892.

110.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Bewilligung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Kochlißer über die Anklage des Johann Mesel wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre und über die Anklage der Ludovica August Bang wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre während der Dauer der II. Session der VII. Landtagsperiode nicht erteilt.

Ablehnung der gerichtlichen Verfolgung des Abg. Kochlißer.

111.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung St. Marein bei Erlachstein zur Einhebung bewilligten 60%, noch die Einhebung einer 30%igen, zusammen daher einer 90%igen Gemeindeumlage auf sämtliche directen in der Gemeinde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Ortsgemeinde Süßenheim — höhere Gemeindeumlage.

112.

Der Landtag beschließt:

1. Der Gesetzentwurf, betreffend die Organisation zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen (Beilage Nr. 56) wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, nach Einvernehmung der Regierung einen neuerlichen Vorschlag über die Einsetzung, Zusammensetzung und den Wirkungskreis einer Körperschaft, welche von Seite der Landes-Vertretung und der Regierung, als das beratende Organ zur Wahrnehmung des Einflusses der Gesetzgebung und der Verwaltung auf die Landwirthschaft und die landesculturellen Angelegenheiten anzusehen sein wird, auszuarbeiten.

Organisation zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen.

Bei der Zusammenetzung dieser Körperschaft sind die jeweilig bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereine und die bäuerliche Bevölkerung entsprechend zu berücksichtigen.

2. Die unmittelbare Förderung und Pflege der Bodencultur ist im Allgemeinen der freien Vereinsbildung zu überlassen, auf deren Thätigkeit der Landes-Ausschuß durch die sub 1 erwähnte Körperschaft und die Fachorgane des Landes geeigneten Einfluß zu nehmen haben wird.

3. Der nach den vorstehenden Grundzügen zu verfassende Gesetzentwurf ist in der nächsten Session in Vorlage zu bringen.

113.

Bekämpfung der Peronospora.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur Bekämpfung der Peronospora feines gutes Kupfervitriol und gute Spritzen zu beschaffen, und dieselben in eigener Regie an geeignet erscheinenden Verschleißstellen den Weingartenbesitzern zum Selbstkostenpreise abzugeben und gleichzeitig mit der Abgabe des Kupfervitriols gratis eine gedruckte Belehrung über die zweckmäßigste Art der Bekämpfung der Peronospora in beiden Landessprachen auszufolgen. Etwaige Kosten sind auf den ersparten Reblauscredit zu nehmen.

25. Sitzung am 5. April 1892.

114.

Sparcassen u. Vorschuß-Vereine
(Thätigkeitsbericht).

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend die Gemeinde- und Bezirksparcassen und Vorschußvereine wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

115.

Abänderung der Dienstboten-
Ordnung.

Der Landtag beschließt:

Es wird der Gesetzentwurf des Landes-Ausschusses, womit die Dienstbotenordnung abgeändert wird, an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen mit dem Auftrage, die gesammte Dienstbotenordnung einer neuerlichen Revision zu unterziehen in dem Sinne, daß

- I. auf die Verschiedenheit der Dienstbotenverhältnisse zwischen dem landwirthschaftlichen und dem nicht landwirthschaftlichen Dienste gebührend Rücksicht genommen, und
- II. der Vorgang bei der Verleihkaufung durch Leihkaufarten geregelt wird.

116.

Straßen - Correctionen beim
Krankenhausbau-Platz, Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, von dem Grundbesitze des Herzogthumes Steiermark, und zwar von der einen Bestandtheil des steiermärkischen Landtafelkörpers, Einlage-Zahl 1619, bildenden, in der Catastralgemeinde St. Leonhard, des Gerichtsbezirkes Stadt Graz gelegenen

Bauparcelle	Nr. 119,	eine Fläche im Ausmaße von	67'00 m ²
und den Grundparzellen	" 281,	" " " " "	330'00 m ²
	" 282,	" " " " "	171'00 m ²
	" 283,	" " " " "	400'00 m ²
	" 299,	" " " " "	1359'00 m ²
	" 306/L,	" " " " "	60'00 m ²

zusammen eine Fläche im Ausmaße von 2387'00 m²,
sowie von den einen Bestandtheil der Grundbuchs-Einlagezahl 84, der Catastralgemeinde

Stiftung, des Gerichtsbezirkes Umgebung Graz, bildenden, in der Catastralgemeinde St. Leonhard, des Gerichtsbezirkes Graz, liegenden Parzellen, und zwar

Bauparcelle	Nr. 120,	eine Fläche im Ausmaße von	26'40 m ²
und den Grundparzellen	" 300,	" " " " "	93'60 m ²
	" 318,	" " " " "	979'00 m ²

weitere von den zur selben Grundbucheinlage gehörigen, jedoch in der Catastralgemeinde Stiftung, des Gerichtsbezirkes Umgebung Graz, liegenden

Grundparzellen Nr.	2,	eine Fläche im Ausmaße von	229'50 m ²
"	979/1,	" " " " "	1402'00 m ²
"	979/2,	" " " " "	807'80 m ²

zusammen eine Fläche im Ausmaße von 3538'30 m²,

zum Behufe der aus Anlaß des Krankenhaus-Neubaues nächst der St. Leonharder-Linie in Graz bedingten Straßenerweiterungen, Straßenumlegung und Bachcorrection unentgeltlich abzutreten, ferner angewiesen, die für den Beschluß erforderliche Allerhöchste Genehmigung einzuholen und sodann die entsprechenden Maßnahmen zur Durchführung desselben mit der Stadtgemeinde Graz und der Gemeinde Rainbach zu vereinbaren.

117.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die Verpflichtung des steiermärkischen Landesfondes zum Ersatze der Krankenverpflegskosten für die im Kronprinz Rudolf-Hospitale zu Kairo verpflegten Steiermärker festgestellt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Für die im Kronprinz Rudolf-Hospitale zu Kairo verpflegten Steiermärker, das ist für die in einer steiermärkischen Gemeinde heimatberechtigten Personen, werden jene Krankenverpflegskosten niederster Verpflegsklasse, welche von der dazu berufenen Behörde als ordnungsmäßig berechnet anerkannt sind, aus dem steiermärkischen Landesfonde vergütet.

Artikel II. Diese Vergütung wird so lange geleistet, als besagtes Hospital unter dem Schutze und der Aufsicht einer k. u. k. öst.-ung. Gesandtschafts- oder Consularbehörde steht.

Artikel III. An dem nach den jeweiligen Gesetzen bestehenden Rechte des steiermärkischen Landesfondes, für die nach Artikel I und II dieses Gesetzes bestrittenen Krankenverpflegskosten im Wege des Rückgriffes den Ersatz von Privatpersonen, Krankencassen oder Gemeinden zu fordern, wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

Artikel IV. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, betreffend den Ersatz der Krankenkosten für die im Kronprinz Rudolf-Spitale zu Kairo verpflegten Steiermärker.

118.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Sachsenfeld im Gerichtsbezirke Cilli wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 50 Kreuzer per Hektoliter für das Jahr 1892 bis einschließlich 1896 ertheilt.

Diese Abgabe darf jedoch weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

Sachsenfeld — Bierauflage.

119.

Operat des Landes-Oberbuch-
halters Friedr. Schuch.

Der Landtag beschließt:

Es werde der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage einer ziffermäßigen Darstellung der Ergebnisse der Landesverwaltung in der Zeit vom Jahre 1861 bis einschließlich 1890 zur befriedigenden Kenntniß genommen und dem Landes-Oberbuchhalter Friedrich Schuch für seine umfangreiche und werthvolle Arbeit Dank und Anerkennung ausgesprochen.

120.

Ankauf einer Realität in St.
Gallen u. Verkauf des Holz-
berger-Forstes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt:

1. Die sogenannte Oberhof-Realität in Oberreith im Gerichtsbezirke St. Gallen, Grundbucheinlage Nr. 61 und 62 der Catastralgemeinde Oberreith, um den Kaufpreis von 16.500 fl. anzukaufen.

2. Verkaufs-Unterhandlungen über den Waldbesitz des Landes in den Catastralgemeinden Wegelsdorf und Manttscha, sowie die Realität „Holzberger Forst“ in den Catastralgemeinden Thal und Hitzendorf, insgesammt im Gerichtsbezirke Umgebung Graz gelegen, zu pflegen und angewiesen, über seine diesbezügliche Thätigkeit, eventuell unter Vorlage der der Genehmigung durch den Landtag unterliegenden Verkaufsverträge in der nächsten Session an den Landtag zu berichten.

3. Bis zum Einfließen des nach Punkt 2 in Aussicht zu nehmenden Kauffchillings im Besitze des Landes befindliche Werthpapiere zur Beschaffung der nach Punkt 1 erforderlichen Kauffsumme von 16.500 fl. zu verkaufen und hiefür die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

121.

Gendarmerie-Kaserne in Graz

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, behufs Erbauung einer Gendarmeriekaserne, eines Officiers-Pavillons und eines Nebengebäudes den in der verlängerten Schönaugasse in Aussicht genommenen oder einen anderen geeigneten 3000 m² messenden Grundcomplex zu erwerben.

2. Nach den vom Landesbauamte zu verfassenden Plänen und Kostenvoranschlägen den Bau der Gendarmeriekaserne, des Officiers-Pavillons und des Nebengebäudes sogleich in Angriff zu nehmen.

3. Zur Beschaffung der Grundankaufs- und Baukostensumme, sowie des für den Ankauf entfallenden Gebührenbetrages im nicht zu überschreitenden Höchstbetrage von 115.000 fl. ö.W. nach Maßgabe des Bedürfnisses die Summe aus dem Staatsbeitrage für die Laudemialschuld zu entnehmen, eventuell im Besitze des Landes befindliche Werthpapiere zu veräußern.

122.

Errichtung einer historischen
Landes-Commission für
Steiermark

Der Landtag beschließt:

1. Dem Landes-Ausschusse wird zur Erforschung der steiermärkischen Geschichte, insbesondere zur Bearbeitung der Landes-Archivs-Quellen ein Betrag von jährlich 2000 fl., erforderlichen Falles für 10 Jahre bewilligt, und wird die erste Rate per 2000 fl. in den Voranschlag des Landesfondes pro 1893 aufzunehmen sein.

2. Die Uebertragung der in einem Jahre etwa nicht verwendeten Credite auf folgende Jahre hat nicht stattzufinden.

123.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. I: „Landesvertretung“.

Capital I: Landesvertretung.

Erforderniß	20.007 fl.
Bedeckung	—
	Abgang . . 20.007 fl.

124.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. II: „Landesverwaltung“.

Capitel II: Landesverwaltung.

Erforderniß	211.219 fl.
Bedeckung	29.889 „
	Abgang . . 181.330 fl.

und zwar wird beschlossen, bei Rubrik I, Post 4, „Obereinnehmeramt“ statt des Diurnisten mit dem Jahresbezüge per 549 fl. die Bezüge eines Cassaofficials mit 900 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld einzustellen und den unter Rubrik IV, Post 4, Landhausbaufond, eingestellten Betrag per 2940 fl. in folgender Weise zu zerlegen:

Post 4. Auslagen für die Verzinsung und Tilgung des Capitales von 53.300 fl., und zwar a) an Zinsen	2128 fl.
b) an Capitalsabzahlung	396 „
Post 5. Ueberschuß des Landhausbaufondes als Abfuhr an den Landesfond	416 „
	2940 fl.

als Bedeckung wird sub Rubrik I verschiedene Einnahmen als Post 4 eingestelt: Ueberschuß des Landhausbaufondes 416 fl.

125.

Der Landtag beschließt:

Die vom Landes-Ausschusse vorgenommene Errichtung einer Kanzlistenstelle für das Präsidialbureau mit den gleichen Bezügen wie bei den Hilfsämtern wird nachträglich genehmigt.

Kanzlistenstelle im Präsidialbureau.

126.

Der Landtag beschließt:

Die vom Landes-Ausschusse vorgenommene Errichtung einer Rechnungs-officialstelle für das Buchhaltungs-Creditdepartement, deren Kosten auf den Conto Landes-Eisenbahnfond zu verrechnen kommen, wird nachträglich genehmigt.

Errichtung einer Rechnungs-officialstelle auf Conto des Eisenbahnamtes.

127.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Landes-Buchhalter Carl Leschnigg jene drei Jahre, welche er vom 1. April 1858 bis dahin 1861 als Bezirksnotär in Güssing zugebracht, in die seinerzeitige Pension einzurechnen.

Carl Leschnigg, Dienstzeiteinrechnung.

128.

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Obereinnehmer Alois M. v. Purgay, welcher am 12. Februar 1888 sein 40. Dienstjahr vollendete, wird vom 1. Jänner 1891 an und für die fernere Dauer seiner Activität eine Personalzulage von jährlich 300 fl. zuerkannt.

Alois M. v. Purgay, Personalzulage.

129.

Einrechnung der Personalzulage des Ober-Ingenieurs Gustav Wolchan'sky.

Der Landtag beschließt:

Dem mit der Leitung des Departements für Hochbau betraut gewesenen und nach vollendeter 40jähriger Dienstzeit in den bleibenden Ruhestand übergetretenen Obergeringieur Gustav Wolchan'sky wird außer seinem systemisirten vollen Activitätsbezüge auch noch die ihm vom Landtage zuerkannte Personalzulage jährlicher 250 fl. vom Jahre 1891 an als Ruhegehalt bewilligt.

130.

Ferdinand Desterreicher, Fortbezug seines Diurnums auf Lebensdauer.

Der Landtag beschließt:

Dem 75jährigen, seit 1866 im Landesdienste befindlichen Diurnisten Ferdinand Desterreicher wird der Bezug seines Diurnums per 1 fl. 75 kr. für die fernere Dauer seines Lebens bewilligt.

131.

Errichtung einer Officialstelle beim Obergemeinverwalter.

Der Landtag beschließt:

Im Landes-Obergemeinverwalter wird eine dritte Cassen-Officialstelle mit einem Gehalte von 900 fl., einem in die Pension einrechenbaren Quartiergehalte per 200 fl. und dem Ansprüche auf zwei Quinquennalzulagen à 50 fl. systemisirt.

132.

Umwandlung des Steuerungsbeitrages in Quartiergehalt bei den Amtsdienern.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der landschaftlichen Amtsdienere um Umwandlung des dermaligen Steuerungsbeitrages in ein in die Pension einrechenbares Quartiergehalt wird gewährende Folge gegeben.

133.

Jahreslöhnung Erhöhung der I. Hausknechte.

Der Landtag beschließt:

Den zwei landschaftlichen Hausknechten wird die Erhöhung der Jahreslöhnung von je 310 fl. auf 360 fl. bewilligt.

134.

Landes-Verwaltung (Thätigkeitsbericht).

Der Landtag beschließt:

Im Uebrigen wird der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Landesverwaltung zur Kenntniß genommen.

135.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. III: „Polizei“, Titel 1: „Schub“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der Landesfonde pro 1892 einzustellen: Capitel III: „Polizei“. Titel 1: „Schub“.

Erforderniß 20.000 fl.

Bedeckung 14.500 „

Abgang 5.500 fl.

Der Landtag beschließt den einschlägigen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses zur Kenntniß zu nehmen.

136.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III, Titel 2: „Gendarmerie-Bequartierung“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 2: „Gendarmerie-Bequartierung“

Erforderniß 29.360 fl.

Bedeckung — „

Abgang 29.360 fl.

Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

137.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. III, Titel 3: „Zwangsarbeitsanstalt.“

Erforderniß 57.800 fl.

Bedeckung 63.730 „

Ueberschuß 5.930 fl.

und zwar wird beschlossen, sub Rubrif I einen Betrag von 300 fl. als Personalzulage für den Director einzustellen und die Auslagen für die Beföstigung der Zwänglinge, Rubrif X, von 18 auf 20 Kreuzer täglich zu erhöhen.

138.

Der Landtag beschließt:

Vincenz Skodler, Personalzulage.

Die Petition des Directors Vincenz Skodler um eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 300 fl. wird mit dem Bemerkten bewilligt, daß die Entscheidung über die Einrechenbarkeit dieser Personalzulage in die Pension bis zum Zeitpunkte des Eintrittes in die Pension vorbehalten bleibt.

Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

139.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. III, Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten für Zwänglinge.“

Capitel III, Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten für Zwänglinge.“

Erforderniß 29.307 fl.

Bedeckung 3.617 „

Abgang 25.690 fl.

„Verpflegs- und Regiekosten für Zwänglinge“.

140.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. III, Titel 5: „Natural-Verpflegsstationen“.

Capitel III, Titel 5: „Natural-Verpflegsstationen“.

Erforderniß 94.470 fl.

Bedeckung — „

Abgang 94.470 fl.

„Natural-Verpflegsstationen“.

und zwar wird beschlossen, in der Rubrif II die Posten 2 und 3 von je 100 fl. auf 150 fl. zu erhöhen.

Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

141.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. III, Titel 6: „Feuerwache“.

Capitel III, Titel 6: „Feuerwache“.

Erforderniß 5.478 fl.

Bedeckung — „

Abgang 5.478 fl.

„Feuerwache“.

142.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1892, Cap. IV, Titel 1:
„Straßen- u. Eisenbahnbau“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel IV, Titel 1: „Straßen- und Eisenbahnbau.“
Erforderniß 159.675 fl.
Bedeckung 11.385 „

Abgang . . 148.290 fl.

Hiebei wurde ein Betrag von 14.575 für die 1. Rate zur Herstellung der Weiz-
klamm und der Gasenerstraße im außerordentlichen Erfordernisse eingestellt.

143.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1892, Cap. IV, Titel 2:
„Wasserbau“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel IV, Titel 2: „Wasserbau.“

Erforderniß 162.910 fl.
Bedeckung 40.957 „

Abgang . . 121.953 fl.

144.

Pauschalvergütung an die Un-
fallversicherungs-Anstalt für
bäuerliche Betriebe von Dresch-
und Häckselmaschinen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz eine Pauschalvergütung aus Landesmitteln per jährlich 1800 fl. an Stelle der dem Unternehmer bäuerlicher Betriebe von Dresch- und Häckselmaschinen in Steiermark zu erlassenden Versicherungsprämien vom 1. Juli 1891 angefangen zu bezahlen, und bis auf weiteren Landtagsauftrag angewiesen, den erforderlichen Betrag alljährlich in den Voranschlag der Landesfonde einzustellen.

2. Für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis 31. December 1892 wird der Betrag von 2700 fl. für diesen Zweck bewilligt.

145.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1892, Cap. IV, Titel 6:
„Andere Auslagen für Lan-
deskultur“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde per 1892 einzustellen.

Capitel IV, Titel 6: „Andere Auslagen für Landes-Cultur“.

Erforderniß 47.336 fl.
Bedeckung 2.611 „

Abgang . . 44.725 fl.

Das Präliminare stellt sich für diesen Titel wie folgt:

Erforderniß:

A. Ordentliches:

- I. 1. Jahres-, resp. General-Subvention für die k. k. steierm. Landwirth-
schafts-Gesellschaft 5.000 fl.
2. Subvention zur höheren Befoldung des General-Secretärs 400 „
3. Subvention zur höheren Befoldung des Cultur-Ingenieurs 200 „
- II. Verwendung der Interessen des steiermärkischen Forstcultur-Fondes . . 897 „
- III. Für 17 landschaftliche Bezirksstierärzte 10.310 „
- IV. Für 2 Obstbau-Wanderlehrer 2.400 „
- V. Kosten zur Durchführung des Rindviehzucht-Gesetzes 7.305 „
- VI. Fond zur Förderung der Fischerei 124 „

Summe des ordentlichen Erfordernisses . . 26.636 fl.

B. Außerordentliches:	26.636 fl.
VII. Subvention einer Zeitung für Landwirtschaft	2.600 "
VIII. Subvention für den Pferdezuchtverein	1.000 "
IX. Subvention für den Kronprinz Rudolf-Obstbauverein in St. Georgen	300 "
X. Subvention an den Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs . .	100 "
XI. Subvention an die steiermärkische Gartenbau-Gesellschaft	300 "
XII. Subvention an den ersten steiermärkischen Geflügelzuchtverein	50 "
XIII. Subvention an den untersteirischen Geflügelzuchtverein	50 "
XIV. Subvention für Raufschbrand - Schutzimpfung	500 "
XV. Zur Förderung des Weinbaues	12.000 "
XVI. Einmalige Subvention an den Obstbauverein für Mittelsteiermark behufs Ermittlung des besten Verfahrens zur Obstweinerzeugung	2.000 "
XVII. Pauschalvergütung an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steier- mark und Kärnten in Graz pro 1892	1.800 "
Summe des außerordentlichen Erfordernisses	20.700 fl.
Gesamt-Erforderniß	47.336 "

Bedeckung:

I. Wasserfrevel-Strafbeträge	240 fl.
II. Activinteressen des steiermärkischen Forstkultur-Fondes	897 "
III. Staats-Subvention für die 2 Obstbau-Wanderlehrer	1.200 "
IV. Fischereifrevel-Strafbeträge	124 "
V. Beitrag des Bezirkes Afienz zum Gehalte eines Bezirks-Thierarztes . .	150 "
Gesamtbedeckung	2.611 fl.
mithin ein Abgang	44.725 "

Die Veränderungen gegenüber den Anträgen des Landes-Ausschusses ergeben sich im ordentlichen Erfordernisse durch Streichung der Kosten für das Landes-Agraramt mit 11.196 fl.;

durch Creirung der Stelle eines landschaftlichen Bezirksthierarztes mit 600 fl. in Afienz und durch Erhöhung der Dotation für Obstbau-Wanderlehrer von 1800 fl. auf 2400 fl.

Ferner im außerordentlichen Erfordernisse

durch Einstellung einer Subvention einer landwirtschaftlichen Zeitung mit 2600 fl. und einer einmaligen Subvention von 2000 fl. an den mittelsteirischen Obstbauverein, endlich

in der Bedeckung durch Einstellung des Beitrages des Bezirkes Afienz per 150 fl. zu dem Gehalte des Bezirksthierarztes, sowie durch Streichung des präliminirten Ertrages einer Maschinenhalle mit 100 fl. und der Miethzinsvergütungen für die Wohnungen des Directors und Amtsdieners des Agraramtes mit zusammen 543 fl.

Hiedurch erscheinen auch die Petitionen des Fremdenverkehrs Nr. 65 und des mittelsteirischen Obstbauvereines Nr. 101 erledigt.

146.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 Voranschlag des Landesfondes einzustellen:

Capitel V, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“.	
Erforderniß	24.368 fl.
Bedeckung	918 "
Abgang	23.450 fl.

pro 1892, Cap. V: Titel 1
„Bildungszwecke, Stiftungen
und Stipendien“.

Hiedurch erledigen sich

1. im zustimmenden Sinne die Petitionen Nr. 8, 73, 135, 109, 115, 108, 10, 7, 107, 84, 5;
2. abweislich die Petitionen Nr. 2, 4 und 126.

147.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 2: „Beiträge für Bildungsanstalten“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel V, Titel 2: „Beiträge an Bildungsanstalten“.	
Erforderniß	7.500 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	7.500 fl.

148.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 3: „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel V, Titel 3: „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“ und der Erhöhung des Beitragess zur Restauration des Seckauer-Domes von 1000 fl., 7000 fl. (Rubrik X), und Neueinstellung einer Subvention für den Musikverein in Leoben (Rubrik XXI) und eines Stipendiums für Gustav Knötgen (Rubrik XXII) als

Erforderniß	14.152 fl.
Bedeckung	—
Abgang	14.152 fl.

Hiemit erledigen sich die Petitionen Nr. 30, 12, 118, 82, 9 und 80.

149.

Subvention für Restauration des Seckauer Domes.

Der Landtag beschließt:

Um die ungestörte Fortführung der Restauration des Seckauer-Domes zu ermöglichen, sind die mittelst Beschluß des h. Landtages vom 25. September 1888 für die Jahre 1893 bis inclusive 1898 bereits bewilligten Jahres-Subventionen per jährlich 1000 fl., dem Kirchenbau-Comité der Abtei Seckau bereits im Jahre 1892, ohne Zinsenvergütung in Anspruch zu nehmen, zur Auszahlung zu bringen.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß mit einem weiteren Ansuchen um Subvention in dieser Baufache an den Landtag nicht mehr herangetreten werden wird.

150.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 4: „Joanneum“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel V, Bildungszwecke, Titel 4: „Joanneum“

Nach Erhöhung des Jahresgehaltes des Directors des culturhistorischen und Kunstgewerbe-Museums am Joanneum von 1800 fl. auf 2000 fl., ferner nach der Neueinstellung des Gehaltes eines vierten Musealdiener's, endlich nach Erhöhung des Beitragess für die zoologische Sammlung von 90 fl. auf 300 fl. (Rubrik IX, außerordentliches Erforderniß), als:

Erforderniß	42.015 fl.
Bedeckung	1.979 „
Abgang	40.036 fl.

und den betreffenden Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses zur Kenntniß zu nehmen.

151.

Der Landtag beschließt:

Bezüge des Director Lacher.

Ueber Petition (Nr. 167) des Directors des steiermärkischen culturhistorischen und Kunstgewerbe-Museums am Joanneum, Professor Carl Lacher, wurde der Grundgehalt desselben von 1800 fl. auf 2400 fl. erhöht. Das vom steiermärkischen Landtage genehmigte organische Statut für das Landesmuseum Joanneum vom 21. Jänner 1887 enthält im § 24 die Bestimmung, daß der culturhistorischen Sammlung ein Beamter vorstehe, welcher mit dem Landesbibliothekar in Rang und Bezügen gleichgestellt ist. Diese Bestimmung wurde vom steiermärkischen Landtage in der Weise aufgefaßt, daß die Bezüge des Landesbibliothekars und des Vorstandes des culturhistorischen Museums zu Gunsten des Letzteren stets die gleichen sein müssen, daß daher bei einer Erhöhung der Bezüge des Landesbibliothekars (und eine solche hat thatsächlich 1889 stattgefunden) gleichzeitig die Bezüge des erwähnten Vorstandes zu vermehren seien.

Es muß demnach, nachdem der Bibliothekar 2400 fl. Gehalt bezieht, auch der Gehalt des Director Lacher auf diese Höhe gebracht werden.

152.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 5: „Landes-Ober-Realschule in Graz“.

Capitel V, Titel 5: „Landes-Ober-Realschule Graz.“

Erforderniß 41.244 fl.

Bedeckung 10.550 „

Abgang . . . 30.694 fl.

153.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 6a: „Landes-Gymnasium in Leoben“.

Capitel V, Titel 6a: „Landes-Gymnasium in Leoben“ nach Erhöhung der Activitätsbezüge der Professoren um je 50 fl.

Erforderniß 27.386 fl.

Bedeckung 10.730 „

Abgang . . . 16.656 fl.

154.

Der Landtag beschließt:

Erhöhung der Bezüge der Professoren am Landes-Gymnasium in Leoben.

Die Petitionen Nr. 132 des Lehrkörpers des Landes-Gymnasiums in Leoben um Erhöhung der Bezüge im Hinblick auf die in Leoben herrschende Theuerung der Lebensmittel und Wohnungsnoth wird dadurch Folge gegeben, daß die Activitätszulagen sämtlicher 13 Professoren um je 50 fl. erhöht werden.

155.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 6b: „Untergymnasium in Pettau“.

Capitel V, Titel 6b: „Landes-Untergymnasium in Pettau.“

Erforderniß 15.447 fl.

Bedeckung 5.590 „

Abgang . . . 9.857 fl.

156.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 7: 1892 einzustellen:
„Landes-Bürgerschulen“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1892 einzustellen:
Capitel V, Titel 7: „Landes-Bürgerschulen.“

Erforderniß	53.145 fl.
Bedeckung	5.566 „
Abgang	47.579 fl.

Petition des Joh. Antloga.

Die Petition Nr. 11 des Johann Antloga wird bei dem Abgange besonders rücksichtswürdiger Umstände wie im Vorjahre abgewiesen, ebenso die Petition Nr. 98 der

Petition der Bürgerschullehrer in Graz.

Lehrer an der Landes-Bürgerschule in Graz um Erhöhung ihrer Localzulage aus den gleichen Gründen wie im Vorjahre.

157.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 8: 1892 einzustellen:
„Bildergalerie und Zeichen-Akademie“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1892 einzustellen:
Capitel V: Titel 8: „Bildergalerie und Zeichen-Akademie.“

Erforderniß	7.815 fl.
Bedeckung	829 „
Abgang	6.986 fl.

158.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 9: 1892 einzustellen:
„Taubstummen-Lehranstalt“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1892 einzustellen:
Capitel V, Titel 9: „Taubstummen-Lehranstalt“
nach Herabsetzung der Erforderniß-Rubrik XI, Verpflegung der Zöglinge von 8281 fl. auf 8228 fl., als

Erforderniß	33.357 fl.
Bedeckung	15.479 „
Abgang	17.878 fl.

159.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 10: einzustellen:
„Hufbeschlags-Lehranstalt“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1892 einzustellen:
Capitel V, Titel 10: „Hufbeschlags-Lehranstalt“.

Erforderniß	11.801 fl.
Bedeckung	10.871 „
Abgang	930 fl.

160.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 11: einzustellen:
„Gymnastische Bildungsanstalten“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:
Capitel V, Titel 11: „Gymnastische Bildungsanstalten“.

Erforderniß	8.349 fl.
Bedeckung	1.100 „
Abgang	7.249 fl.

161.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 12: „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“.

Capitel V, Titel 12: „Landes-Ackerbauschule Grottenhof“.

Erforderniß 24.246 fl.

Bedeckung 14.372 „

Abgang 9.874 fl.

nachdem bei Rubrik I, Post 6, des ordentlichen Erfordernisses 1200 fl. eingestellt, bei Rubrik IV des außerordentlichen Erfordernisses 1500 fl. in Abfall gebracht und bei Rubrik I, Post 2, der Bedeckung diese Post ebenfalls in Abfall gebracht wurde.

162.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 13: „Obst- und Weinbauschule Marburg“.

Capitel V, Titel 13: „Landes-Obst- und Weinbauschule bei Marburg“.

Erforderniß 24.374 fl.

Bedeckung 12.806 „

Abgang 11.568 fl.

163.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V, Titel 14: „Berg- und Hüttenerschule Leoben“.

Capitel V, Titel 14: „Berg- und Hüttenerschule Leoben“.

Erforderniß 8.728 fl.

Bedeckung 2.000 „

Abgang 6.728 fl.

164.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht betreffend die Landes-Berg- und Hüttenerschule wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, bis zur nächsten Session durch Verhandlung mit der k. k. Regierung und mit der Stadtgemeinde Leoben festzustellen, ob ein Neubau aus Landesmitteln unter ausgiebiger Unterstützung dieser beiden Factoren, oder ein solcher durch die Stadt Leoben gegen mehrjährige Miethe seitens des Landes sich als zweckmäßiger erweise, und zur Ermöglichung der sicheren Beurtheilung einverständlich mit der Stadt Leoben Plan und Kostenvoranschlag für diesen Neubau ausarbeiten zu lassen, und dem nächsten Landtage in Vorlage zu bringen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Berg- und Hüttenerschule; Verhandlungen wegen Ausführung eines Neubaus zur Unterbringung desselben.

165.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. V: Titel 15: „Steierm. Normalschulfond“.

Capitel V, Titel 15: „Steierm. Normalschulfond“.

Erforderniß 7.929 fl.

Bedeckung 7.929 „

Abgang —

166.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1892, Cap. V: Titel 16: einzustellen:
„Landes-Schulfond“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel V, Titel 16: „Steierm. Landes-Schulfond“.	
Erforderniß	1,335.700 fl.
Bedeckung	1,335.700 „
Abgang	—

Der ziffermäßige Theil des Thätigkeitsberichtes über Volksschulen (Seite 121) wird zur Kenntniß genommen.

167.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1892, Cap. V, Titel 17: einzustellen:
„Beiträge zu den Volksschulen“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel V, Titel 17: „Beiträge zu den Volksschulen“.	
Erforderniß	915.113 fl.
Bedeckung	—
Abgang	915.113 fl.

168.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1892, Cap. VI: Titel 1: einzustellen:
„Allgemeines Krankenhaus“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel VI, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus“.	
Erforderniß	200.684 fl.
Bedeckung	206.799 „
Ueberschuß	6.115 fl.

Der betreffende Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

169.

O b e n a u s — Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem Johann Obenaus, Portier im landschaftl. Krankenhause in Graz, ist bei seinerzeit erfolgender Pensionirung auch die im activen Militärdienste zugebrachte Zeit von 7 Jahren 8 Monaten und 16 Tagen als anzurechnende Dienstzeit bei der Pensionsbemessung mitzuzählen.

170.

Bestellung des Professors der Hygiene zur Abgabe von Fachgutachten für Krankenhause zwecke.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit dem an der k. k. Franzens-Universität zu Graz angestellten Professor der Hygiene die Vereinbarung zu treffen, daß derselbe gegen eine Jahresremuneration von 400 fl. ö. W. in gleicher Weise, wie es bei den k. k. Professoren der pathologischen Anatomie, als Professor und der medicinischen Chemie, als Chemiker des allgemeinen Krankenhauses der Fall ist, sich den Abtheilungsvorständen des landschaftlichen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses, sowie in Bezug auf dieses Krankenhaus auch der Direction desselben und dem Landes-Ausschusse zur Abgabe von speciellen und allgemeinen Fachgutachten zur Verfügung stelle.

171.

Uebernahme der Verpflegskosten für zahlungsunfähige Steiermärker in den Spitälern zu Banjaluka, Bihac, Dolnja-Duzla, Mostar und Travnik auf den Landesfond.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die für zahlungsunfähige Steiermärker in den Spitälern zu Banjaluka, Bihac, Dolnja-Duzla, Mostar und Travnik anlaufenden Verpflegskosten letzter Classe insolange aus dem steiermärkischen Landesfonde anzuweisen, als diese Krankenanstalten unter der Aufsicht der Landesregierung für Bosnien und die

Herzegowina stehen, in den von derselben genehmigten täglichen Verpflegstagen, gleich wie in den hierländigen öffentlichen Krankenanstalten alle Leistungen gegenüber den Kranken inbegriffen erscheinen, endlich dessen Zahlungsunfähigkeit in vorgeschriebener Weise festgestellt wird, und schließlich die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina die Verpflichtung der Reciprocität in Bezug auf die öffentlichen Krankenhäuser Steiermarks dauernd einzuhalten bereit ist.

172.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Reciprocität zwischen Frankreich und Oesterreich, bezüglich Tragung der Kosten für die Heimbeförderung von Unheilbaren, Geisteskranken und Findlingen nach Frankreich und Steiermark bis zur und von der Reichsgrenze des Heimatlandes, so daß Steiermark seine Pfléglinge an der österreichischen Grenze und Frankreich seine dorthin zuständigen Individuen im analogen Falle an der französischen Grenze übernehmen und jedes Land die Uebernommenen auf seine Kosten heimbefördern, die hiebei in Bezug auf Steiermark eventuell erwachsenden Auslagen auf den Landesfond zu übernehmen.

Reciprocität zwischen Frankreich und Oesterreich bezüglich Tragung der Kosten für Heimbeförderung von Unheilbaren, Geisteskranken und Findlingen.

Der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

173.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. VI: Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“.

Capitel VI, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“.	
Erforderniß	18.953 fl.
Bedeckung	19.325 „
Ueberschuß	372 fl.

Der betreffende Theil des Thätigkeitsberichtes (Seite 136—138) wird zur Kenntniß genommen.

174.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. VI: Titel 3: „Landes-Irrenanstalt“.

Capitel VI, Titel 3: „Landes-Irrenanstalt“ unter Erhöhung des Jahreslohnes für die Oberwärterin Auguste Wolfart von 250 fl. auf 360 fl.

Gesamt-Erforderniß	300.538 fl.
Gesamt-Bedeckung	314.526 „
Gesamt-Ueberschuß	13.988 fl.

Der Thätigkeitsbericht (Seite 138—143) wird zur Kenntniß genommen. Damit erlediget sich auch Petition Nr. 95 der Auguste Wolfart.

175.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. VI: Titel 4: „Landes-Siechenhäuser“.

Capitel VI, Titel 4: „Landes-Siechenhäuser“.	
Erforderniß	128.954 fl.
Bedeckung	125.679 „
Abgang	3.275 fl.

Der Thätigkeitsbericht (Seite 143—146) wird zur Kenntniß genommen.